

# Stenographischer Bericht

## 5. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 15. Februar 1950.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Dr. Speck (56).

Angelobung des Herrn Josef Egger als Abgeordneter auf Grund des Mandatsverzichtes des Abg. Dipl. Ing. Tobias Udier (56).

#### Anträge:

Antrag der Abg. Leopold Praßl, Josef Krainer, Franz Wegart, ~~und Franz Suboller~~, betreffend Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße (Gemeindeverbindungsstraße: Untere Murtalstraße in Donnersdorf bis zur Bundesstraße nach Radkersburg).

Antrag der Abg. Sebastian Adalbert Lackner, Vinzenz Lendl Hella, Operschall, ~~Karl Hermann Fladrich~~, Schupfer Bernhard, Taurer ~~Ernst~~ und Matzner Maria, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße, die von Au bis zur Ortschaft Turnau in der Länge von 2 Kilometern zum Bahnhof Seebach-Turnau führt, als Landesstraße.

Abänderungsanträge des Abg. Ditto Pölzl zu § 1 Abs. 3 und § 78 Abs. 3 des zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes über die Wahl in die Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindevahlordnung) (56).

#### Auflagen:

Schriftlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindevahlordnung).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 27, Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Nr. Ldtg. G 10/1-1947.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 28, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten und sonstige um das Land Steiermark verdiente Personen gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Nr. Ldtg. G 10/1-1947.

Antrag der Abg. Wallner, Koller, Berger und Ebner, Einlaufzahl 30, auf Übernahme eines 600 m langen Straßenstückes (derzeit Gemeindestraße) als Verbindungsstück zwischen der derzeitigen Landesstraße Kirchberg a. d. Raab—Petersdorf—Krumegg—Graz.

Antrag der Abg. Wolf, Wallner, Hegenbarth, Wegart und Kollegen, Einlaufzahl 31, betreffend Schutz der Jugend vor den schädlichen Folgen der überhandnehmenden Schmutz- und Schundliteratur.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 32, betreffend Anrechnung von 8 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge der Dienstpostengruppe III an Oberregierungsrat Dr. Benno Artner.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 33, betreffend Zuerkennung einer Landeszulage an die Amtssekretärswitwe Anna Stryeck im Ausmaße des Differenzbetrages, welcher sich bei Zurechnung von 10 Dienstjahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses auf ihren derzeitigen Versorgungsgenuß ergeben würde, mit Wirkung vom 1. Dezember 1949.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 34, Gewährung einer ao. Zulage an die Bezirks-Oberförsterswitwe Hedwig Ofner zu ihrer Witwenpension im Ausmaße des Unterschiedsbetrages auf jene Witwenpension, die sich ergeben würde, wenn dem verstorbenen Bezirksförster Anton Ofner 10 Jahre zur Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet worden wären.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 35, betreffend Übernahme der Landeshaftung für ein von der Landeshypothekenanstalt für Steiermark der Palten-Stahl-Industrie Ges. m. b. H. in Rottenmann gewährtes Hypothekendarlehen von 150.000 S.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 36, betreffend Zuerkennung einer Zulage zum Ruhe- und Versorgungsgenuß im Ausmaß der Vorrückungsbeträge der 6. und 7. Gehaltsstufe der II. Dienstpostengruppe zuzüglich der jeweiligen in Betracht kommenden Teuerungszuschläge mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1949 an w. Hofrat i. R. Dr. Richard Schwarz,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 37, Bericht der Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in den Jahren 1947 und 1948,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 38, betreffend Änderung der Landtagsbeschlüsse vom 28. Mai 1946, Nr. 39 und vom 17. Oktober 1946, Nr. 87, über die Einsetzung eines Sonderausschusses des Landtages in Angelegenheit der Opferfürsorge,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 39, betreffend die Gewährung eines ao. Versorgungsgenusses an die Witwe des vertraglichen Straßenwärters Johann Kienbink, Maria Kienbink, mit Wirkung ab 1. Jänner 1950,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 40, betreffend Ankauf des Hauses Schmiedgasse Nr. 13 (56).

#### Zuweisungen:

Einlaufzahl 30 an die Landesregierung,

Einlaufzahl 31 an den Volksbildungs-Ausschuß,

Einlaufzahlen 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39 und 40 an den Finanz-Ausschuß,

Einlaufzahl 38 an den Fürsorge-Ausschuß,

Anzeige des Abg. Dr. Speck gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß (57).

#### Wahlen:

Wahl der Abg. Maria Matzner als Mitglied der Landesregierung auf Grund des Mandatsverzichtes des Landesrates Ludwig Oberzaucher.

Erstattung des Wahlvorschlages durch Ersten Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold (57).

Annahme des Wahlvorschlages (58).

Wahl von Vertretern in den bauerlichen Landes-Fortbildungsschulrat:

Österreichische Volkspartei:

als Mitglieder: Abg. Wallner Josef, Abg. Ebner Oswald, Abg. Wolf Sophie;

als Ersatzmitglieder: Abg. Berger Ferdinand, Abg. Egger Josef, Abg. Hegenbarth Josef.

Sozialistische Partei Österreichs:

Als Mitglieder: Abg. Landesrat Horvatek Norbert, Abg. Edlinger Peter;

als Ersatzmitglieder: Abg. Operschall Karl, Abg. Schupfer Bernhard.

## Verband der Unabhängigen :

als Mitglied : Abg. Weinhandl Josef ;

als Ersatzmitglied : Abg. Birchbauer Emmerich (61).

Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern an Stelle der zum Landesrat gewählten Abg. Maria Matzner in verschiedene Landtagsausschüsse :

Abg. Sebastian Adalbert als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß,

Abg. Lendl Hella als Mitglied und Abg. Schabes Karl als Ersatzmitglieder in den Volksbildungs-Ausschuß.

Abg. Lendl Hella als Mitglied und Abg. Lackner Vinzenz als Ersatzmitglieder in den Fürsorge-Ausschuß (61).

## Verhandlungen :

Schriftlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, Gesetz über die Wahl in die Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung 1950 — GWO. 1950).

Berichterstatter : Abg. Dr. Amschl (58). Redner : Abg. Pölzl (58).

Annahme des Antrages (60).

Beginn der Sitzung : 15 Uhr 20 Minuten.

**Präsident Thoma :** Ich eröffne die 5. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt ist Abg. Dr. Speck.

Nach der mir zugekommenen Mitteilung hat der Abg. Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udi er auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter verzichtet. Die erfolgte Wahl des Genannten zum Landeshauptmannstellvertreter wird durch diesen Mandatsverzicht nicht berührt. An die freigewordene Abgeordnetenstelle wurde als Ersatzmann Herr Josef Egger in Sallaberg bei Irding in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung eingeladen und werde nunmehr seine Angelobung nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung vornehmen. Ich ersuche den Schriftführer, Abg. Franz Wegart, die Angelobungsformel zu verlesen. Nach ihrer Verlesung ersuche ich den Abg. Egger durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

Schriftführer Abg. Franz Wegart verliest die Angelobungsformel und Abg. Josef Egger leistet die Angelobung.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist allen Abgeordneten zugekommen. Sie enthält außer Wahlen den schriftlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung 1950). Dieser schriftliche Bericht liegt in der heutigen Sitzung auf. In Anbetracht der Dringlichkeit des Gegenstandes habe ich ihn unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

(Nach einer Pause.) Ich stelle fest, daß mangels eines Einwandes der Tagesordnung zugestimmt wird und daß sohin unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bereits heute die Beratung über die Gemeindewahlordnung stattfinden wird.

Eingebracht wurden folgende Anträge :

1. Antrag der Abg. Leopold Praßl, Josef Krainer, Franz Wegart, ~~und Franz Ströbber~~ <sup>und Franz Ströbber</sup> betreffend Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße (Gemeindeverbindungsstraße : Untere Murtalstraße in Donnersdorf bis zur Bundesstraße nach Radkersburg).

Der Antrag ist entsprechend unterstützt, ich werde ihn der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

2. Antrag der Abg. Sebastian Adalbert, Lackner Vinzenz, Lendl Hella, Operschall Karl, ~~Sturmann, Fuchs, Stumlauf, Haas~~ <sup>Sturmann, Fuchs, Stumlauf, Haas</sup>, Schupfer Bernhard, Taurer Ernst und Matzner Maria, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße, die von Au bis zur Ortschaft Turnau in der Länge von 2 km zum Bahnhof Seebach-Turnau führt, als Landesstraße.

Auch dieser Antrag ist entsprechend unterstützt und ich werde ihn gleichfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Weiters sind zwei Anträge des Herrn Abg. Pölzl zum Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz eingelangt, und zwar

zu § 1 Absatz 3 und

zu § 78 Absatz 3.

Diese Anträge beinhalten Abänderungen gegenüber den Beschlüssen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. Da sie nicht entsprechend unterstützt sind, muß ich die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte jene Abgeordneten, die die Anträge unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Die Anträge sind nicht genügend unterstützt, ich kann sie daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht zuführen.

Aufgelegt wurden :

Schriftlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung),

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 27, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten, gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Nr. Ldtg. G 10/1-1947,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 28, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten und sonstige um das Land Steiermark verdiente Personen, gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Nr. Ldtg. G 10/1-1947,

Antrag der Abg. Wallner, Koller, Berger und Ebner, Einlaufzahl 30, auf Übernahme eines 600 m langen Straßenstückes (derzeit Gemeindestraße) als Verbindungsstück zwischen der der-

zeitigen Landesstraße Kirchberg a. d. Raab—Petersdorf—Krumegg—Graz,

Antrag der Abg. Wolf, Wallner, Hegenbarth, Wegart und Kollegen, Einlaufzahl 31, betreffend Schutz der Jugend vor den schädlichen Folgen der überhandnehmenden Schmutz- und Schundliteratur,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 32, betreffend Anrechnung von acht Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge der Dienstpostengruppe III an Oberregierungsrat Dr. Benno Artner,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 33, betreffend Zuerkennung einer Landeszulage an die Amtssekretärs-  
witwe Anna Stryeck im Ausmaße des Differenzbetrages, welcher sich bei Zurechnung von 10 Dienstjahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses auf ihren derzeitigen Versorgungsgenuß ergeben würde, mit Wirkung vom 1. Dezember 1949,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 34, betreffend Gewährung einer a.-o. Zulage an die Bezirks-Oberförsterswitwe Hedwig Ofner zu ihrer Witwenpension im Ausmaße des Unterschiedsbetrages auf jene Witwenpension, die sich ergeben würde, wenn dem verstorbenen Bezirksförster Anton Ofner 10 Jahre zur Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet worden wären,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 35, betreffend Übernahme der Landeshaftung für ein von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Palten-Stahl-Industrie Ges. m. b. H. in Rottenmann gewährtes Hypothekendarlehen von 150.000 S,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 36, betreffend Zuerkennung einer Zulage zum Ruhe- und Versorgungsgenuß im Ausmaße der Vorrückungsbeträge der 6. und 7. Gehaltsstufe der II. Dienstpostengruppe zuzüglich der jeweiligen in Betracht kommenden Teuerungszuschläge mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1949 an w. Hofrat i. R. Dr. Richard Schwarz,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 37, Bericht der Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in den Jahren 1947 und 1948,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 38, betreffend Änderung der Landtagsbeschlüsse vom 28. Mai 1946, Nr. 39, und vom 17. Oktober 1946, Nr. 87, über die Einsetzung eines Sonderausschusses des Landtages in Angelegenheit der Opferfürsorge,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 39, betreffend Gewährung eines a.-o. Versorgungsgenusses an die Witwe des vertraglichen Straßenwärters Johann Kienbink, Maria Kienbink, mit Wirkung ab 1. Jänner 1950,

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 40, betreffend Ankauf des Hauses Schmiedgasse Nr. 13.

Ich werde nunmehr die Zuweisung aller vorhin angeführten Einlaufzahlen vornehmen.

Ich nehme die Zustimmung hiezu an, da kein anderweitiger Antrag eingebracht wird.

Es werden zugewiesen :

Der Antrag der Abg. Wallner, Koller, Berger und Ebner, Einlaufzahl 30, der Landesregierung,

der Antrag der Abg. Wolf, Wallner, Hegenbarth, Wegart und Kollegen, Einlaufzahl 31, dem Volksbildungsausschuß,

die Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39 und 40, dem Finanzausschuß und die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 38, dem Fürsorgeausschuß.

Ich stelle fest, daß ein Gegenantrag nicht eingebracht wurde.

Eingelangt ist schließlich als Einlaufzahl 29 die Anzeige des Abg. Dr. Speck gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes über die Bekleidung von anzeigepflichtigen Stellen. Diese Anzeige ist nach § 7 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages einem vom Landtag zu bestimmenden Ausschuß zuzuweisen. Die bereits früher eingelangten Anzeigen gleichen Inhaltes wurden in der 3. Landtagssitzung dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, daß alle derartigen Anzeigen dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen werden, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen. Es ist sohin auch die Anzeige des Abg. Speck dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen.

Wir gehen zur Tagesordnung über :

Punkt 1: Wahl eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung.

Nach der mir zugekommenen Mitteilung hat das Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung Ludwig Oberzaucher seine Stelle als Landesrat zurückgelegt.

Es ist äußerst bedauerlich, daß Herr Landesrat Oberzaucher infolge seines gesundheitlichen Zustandes aus der Landesregierung ausscheiden genötigt ist. Ich danke ihm namens des Landtages für seine in der Regierung geleisteten Dienste und gebe dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, daß sich sein Gesundheitszustand bald bessern wird, so daß er wieder voll und ganz seinen Verpflichtungen nachgehen kann.

Der Landtag hat daher die Neuwahl eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen. Da Ludwig Oberzaucher auf Grund eines Wahlvorschlages der Sozialistischen Partei Österreichs zum Landesrat gewählt wurde, kommt dieser Partei auch das Vorschlagsrecht für die heutige Wahl zu. Zur Erstattung des Wahlvorschlages erteile ich dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold das Wort.

#### 1. Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold:

Landesrat Oberzaucher hat die Gründe, die ihn veranlaßt haben, seine Funktion in der Landesregierung zurückzulegen, in seinem Schreiben an den Herrn Landtagspräsidenten Thoma vermerkt. Schon vor einigen Monaten hat mir Landesrat Oberzaucher angesichts einer schweren Operation mitgeteilt, daß er seine Landesratsstelle zurücklegen will. Unter Hinweis, daß seine volle Ge-

sundheit und Arbeitskraft doch wieder herbeigeführt werden wird, konnte ich ihn damals von seinem Entschluß abbringen.

Erfreulicherweise hat mein Kollege seine schwere Krankheit erfolgreich überstanden und ist wieder gesund und arbeitsfähig geworden. Über ärztlichen Rat muß er sich jedoch schonen und Überanstrengungen aus dem Wege gehen und deshalb konnten wir von ihm nicht verlangen, daß er die ganze Fülle der auf ihm lastenden schwierigen Aufgaben weiterhin trägt. So mußten wir zustimmen, daß er wenigstens die Funktion zurücklegt, die ihn am allermeisten belastet und das ist das Landesratsmandat.

Im Namen unserer Fraktion schlage ich nun an seine Stelle die Frau Landtagsabgeordnete Maria **Matzner** zur Wahl in die Steiermärkische Landesregierung vor. Nach durchgeführter Wahl wird die Sozialistische Fraktion in der Landesregierung außer durch **Horvatek** und mich noch vertreten sein durch Maria **Matzner** und Fritz **Matzner**, was vielleicht auffallen mag. Selbst dann, wenn es sich wirklich um ein Ehepaar handeln würde, würde ich meinen Vorschlag nicht zu rechtfertigen brauchen, denn für unsere Partei würde dies kein Hindernis bedeuten, weil wir bei der Besetzung von wichtigen Funktionen unsere Entscheidung nicht nach Geschlecht und Familienzugehörigkeit einrichten, sondern nach Eignung und Charakter.

Zur Beruhigung etwa vorhandener Nörgler und Kritikaster möchte ich aber doch in aller Öffentlichkeit feststellen, daß die seinerzeitige Ehe von Fritz und Maria **Matzner** schon seit dem Jahre 1943 nicht mehr besteht, rechtsgültig geschieden ist und daß die beiden demnach nur den Namen gemeinsam haben.

Ich bitte das Hohe Haus, die Wahl nach meinem Vorschlag zu vollziehen.

**Präsident**: Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diesen Wahlvorschlag unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettels durch Erheben einer Hand abstimmen lassen. Ich stelle fest, daß kein Einwand vorliegt. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Wahlvorschlag die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Wahlvorschlag ist mit der erforderlichen Stimmenanzahl angenommen und daher Frau Landtagsabgeordnete Maria **Matzner** als Landesrat in die Steiermärkische Landesregierung gewählt. (Starker Beifall bei SPÖ.)

Nach § 28 Abs. 7 des Landesverfassungsgesetzes haben die Mitglieder der Landesregierung nach ihrer Wahl unter Bezugnahme auf das von ihnen geleistete Gelöbniß zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Ich frage daher Frau Abg. Maria **Matzner**, ob sie die erfolgte Wahl annimmt.

Landesrat Maria **Matzner**: Ich nehme die Wahl an.

**Präsident**: Ich nehme die Gelegenheit wahr, Sie zur erfolgten Wahl zu beglückwünschen. (Erneuter Beifall.)

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Schriftlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, Gesetz über die Wahl in die Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung 1950 — GWO. 1950).**

Berichterstatter ist Abg. Dr. **Amschl**. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Amschl**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Beginn des Jahres 1948 unterbreitete die Steiermärkische Landesregierung den Entwurf einer neuen Gemeindewahlordnung als Regierungsvorlage dem Steiermärkischen Landtag. Der alte Landtag hat diese Vorlage wohl dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zugewiesen, letzterer hat sich jedoch dieser ihm übertragenen Aufgabe nicht mehr unterzogen. Die Landesregierung hat die seinerzeitige Vorlage von Grund aus umgearbeitet, da die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des parlamentarischen Wahlrechtes in der Zwischenzeit neue Wege eingeschlagen hat, die eine Wahlordnung für die Gemeinden unter allen Umständen gleichfalls mit zu berücksichtigen hatte. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich am 9. Februar d. J. in 2 Sitzungen mit der ihm in der vorletzten Landtagsitzung zugegangenen Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und eine Reihe von Änderungen in dem Entwurf beschlossen. Nachdem Ihnen auch die neue Fassung zugegangen ist, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nur die wesentlichsten Änderungen, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß am 9. Februar beschlossen hat, zu Gehör bringe und den Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen heute zugegangen ist, aufzeige.

Im § 1 sah die Regierungsvorlage vor, daß die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder nach der Gemeindeordnung bestimmt wird. Wir sind der Meinung, daß es zur Vereinfachung des Gesetzes dienlich ist, wenn die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder in der Gemeindewahlordnung selbst aufscheint und wir haben Anregungen, die aus den steirischen — insbesondere aus den obersteirischen — Gemeinden uns zugegangen sind, dahin Folge gegeben, daß wir auch die Zahl der Gemeinderatsmitglieder erhöhen, und zwar schlägt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß vor, daß in Gemeinden bis 1000 Einwohner 9 Mitglieder zu wählen sind, in Gemeinden von 1001 bis 3000 15 Mitglieder, in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner 21 Mitglieder und in Gemeinden über 5000 Einwohner 25 Mitglieder.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß war auch der Ansicht, daß auch die Frage der Bestellung des Gemeindevorstandes zweckmäßig in der Gemeindewahlordnung zu fixieren und abweichend von der Gemeindewahlordnung zu regeln sei. Er schlägt vor, daß der Gemeindevorstand

in Gemeinden bis 3000 Einwohner aus 3 Mitgliedern zu bestehen habe (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier),

in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohner aus 4 Mitgliedern (Bürgermeister, 2 Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier),

in Gemeinden über 5000 Einwohner aus 5 Mitgliedern (Bürgermeister, 2 Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und ein weiteres Vorstandsmitglied).

Zu Klagen und Mißstimmungen gab die Bestimmung in der Nationalratswahlordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörde Anlaß. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß schlägt vor, diese Frage der Landesregierung zur Regelung zu überlassen.

Eine weitere Frage, die abweichend von der Regierungsvorlage geändert wurde, ist die Frage der Erfassung der Wahlberechtigten. Wir gingen hier von der Voraussetzung aus, daß eine Wahlordnung geschaffen werden soll, die nicht nur für die Wahlen 1950 Geltung haben soll und deshalb schlägt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß bezüglich der Erfassung der Wahlberechtigten einen Vorgang vor, der dem der Nationalratswahl und der Landtagswahl nachgebildet ist, die Erfassung der Wahlberechtigten mittelst Wähleranlageblätter. Um eine unmögliche Mehrarbeit für diese Wahl und auch bei ungefähr gleichen Voraussetzungen für künftige Wahlen zu vermeiden, schlägt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß vor, der Landesregierung die Ermächtigung zu erteilen, dann, wenn zwischen der abgeführten Nationalratswahl oder Landtagswahl und dem Stichtage der Gemeinderatswahl nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, die Wähleranlageblätter, die gelegentlich der letzten Nationalrats- und Landtagswahl angelegt worden sind, dem Wahlvorgange und der Erfassung der Wahlberechtigten zugrunde zu legen und diese Wählerverzeichnisse sodann dem Einspruchs- und Berufungsverfahren zu unterziehen. Es bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung. Es ist auch anzunehmen, daß sich im Laufe eines Jahres die Verhältnisse nicht so grundlegend ändern, daß man von vornherein die Wählerliste auf Grund von Wahlanlageblättern neu erstellen muß.

Eine weitere grundlegende Änderung wurde bezüglich des passiven Wahlrechtes vorgeschlagen. Hier gibt man insbesondere dem Drängen und berechtigtem Wunsche der Jugend Rechnung dadurch, daß man das passive Wahlalter von 26 auf 24 herabsetzt.

Schwierigkeiten und lange Beratungen hatte die Bestimmung über die Unterschriften auf dem Wahlvorschläge ausgelöst. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß kam nach langen Beratungen zu folgendem Antrag:

In Gemeinden bis 1000 Einwohner soll der Wahlvorschlag mindestens 5 Unterschriften tragen, in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohner mindestens 10, in Gemeinden von 3001 bis 5000 mindestens 15 und in Gemeinden von über 5000 Einwohner mindestens 20 Unterschriften.

Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage wurde in dem Paragraphen vorgenommen, der sich mit dem Stimmzettel beschäftigt. Es sind hier zwei Arten von Stimmzetteln zu unterscheiden, der amtliche und der Parteistimmzettel. Beiden gemein ist, daß der Aufdruck auf dem Stimmzettel zu lauten hat: „Stimmzettel Gemeinderatswahl“. Für

den Parteistimmzettel ist imperativ vorgeschrieben, daß er die Parteibezeichnung zu tragen hat und als Kann-Vorschrift, daß der Parteistimmzettel auch noch die Parteiliste aufweisen kann.

Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage findet bezüglich der Rechte des Wählers und der Bewertung der abgegebenen Stimmen statt. Es steht den Wählern das Recht zu, bei diesen Parteistimmzetteln, die eine Parteiliste tragen, eine Reihung der Wahlwerber oder Streichungen vorzunehmen. Man war sich darüber klar, daß man, um weitere Komplikationen zu vermeiden, nicht das für die Nationalratswahl vorgesehene komplizierte Punktesystem übernehmen soll, aber doch ein vereinfachtes Punktesystem in die Gemeindegewahlordnung einzubauen habe. Man kam dabei zum Schlusse, daß Spitzenkandidaten so zu werten sind, daß jedem Spitzenkandidaten zwei Kandidatenstimmen anzurechnen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und es wurde der Kreis der Spitzenkandidaten so eingeeengt, daß nur so viele dieser Begünstigung teilhaft werden sollen, als Gemeindevorstandsmitglieder bei dieser Gemeinde zu wählen sind.

Als eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage darf ich vielleicht noch erwähnen im jetzigen § 71 (früher hatte er eine andere Ziffer), wonach die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Reihe nach jenen Wahlwerbern, die die höchste, die nächstniedrigere und so fort Zahl von Kandidatenstimmen erzielt haben, zuzuweisen sind. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschläge.

Außerdem ist bei § 70 noch zu erwähnen, daß, wenn nach Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, das Los entscheidet, sondern die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Sollten auch diese gleich sein, dann entscheidet das Los.

Ich glaube, Hoher Landtag, das sind die wesentlichsten Änderungen, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen hat. Alle übrigen Änderungen, die Sie in der heute Ihnen zugegangenen Vorlage vorfinden, sind textlicher Natur, dienen dazu, die Fassung straffer zu gestalten und allfällige Unklarheiten, die da und dort aufgetaucht sind, zu beseitigen. Der auf Grund der Beschlüsse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses geänderte Entwurf der Regierungsvorlage liegt Ihnen vor.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

Der Steiermärkische Landtag wolle den beigeschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Gemeindegewahlordnung 1950, zum Beschluß erheben.

Abg. Pözl: Hoher Landtag! Man kann im allgemeinen sagen, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine gute Arbeit geleistet hat, denn der ursprünglich eingebrachte Gesetzentwurf unterscheidet sich sehr wesentlich von dem, was nun der

Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorlegt. Aber es gibt doch einige Paragraphen, von denen ich sagen muß, daß es zweckmäßig wäre, sie zu ändern und hier wirklich demokratischen Bestimmungen Platz zu machen. Es wird im schriftlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses gesagt, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates in die Wahlordnung aufgenommen und daß weiters dem Wunsche, der aus Gemeindekreisen des öfteren geäußert worden ist, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates zu erhöhen, Rechnung getragen worden sei. Obwohl das der Fall ist, daß die Anzahl der Gemeinderäte erhöht wurde, glaube ich, daß man dem Wunsche, der ebenfalls öfters aus Gemeindekreisen geäußert wurde, nicht Rechnung getragen hat, weil man darauf vergessen zu haben scheint, mit der Zahl der Gemeinderäte auch die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der alten Gemeindeordnung die Bestimmung enthalten war, daß der Gemeindevorstand bis zu einem Viertel der gewählten Gemeinderatsmitglieder betragen soll oder kann. Ich würde es als äußerst zweckmäßig ansehen, zu dem ersten Schritt, nämlich die Zahl der Gemeinderäte zu erhöhen, nunmehr auch den zweiten Schritt zu machen und auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes entsprechend der Erweiterung der Zahl der Gemeinderäte ebenfalls zu erweitern.

Damit beschäftigt sich der Antrag, den ich heute einzubringen habe und den ich nun dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen möchte: Ich beantrage also, daß der Paragraph 1 Absatz 3 lauten soll: „Der Gemeindevorstand wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 3 Mitglieder, nämlich Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindekassier, in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohnern 4 Mitglieder, und zwar Bürgermeister, zwei Stellvertreter und Gemeindekassier, in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohnern 5 Mitglieder, nämlich Bürgermeister, zwei Stellvertreter, Gemeindekassier und ein Vorstandsmitglied, in Gemeinden über 5000 Einwohnern 6 Mitglieder, nämlich Bürgermeister, zwei Stellvertreter, Gemeindekassier und zwei weitere Vorstandsmitglieder.“ Ich glaube, daß das Hohe Haus diesen Antrag annehmen kann und damit dem Wunsche der Gemeinden in dieser Richtung mehr Rechnung tragen wird, als damit geschieht, daß man nur die Zahl der Gemeinderäte erhöht. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag zu unterstützen.

Weiters erlaube ich mir, zum § 78 Abs. 3 ebenfalls einen Antrag zu stellen. In diesem Paragraph ist vorgesehen, daß der Bürgermeister vom versammelten Gemeinderat zu wählen ist und daß der erste Stellvertreter ebenfalls der stärksten Fraktion des Gemeinderates zu entnehmen ist und der zweite Stellvertreter der zweitstärksten Fraktion. Ich würde es als zweckmäßig erachten und als demokratischer ansehen, wenn die Sache so gemacht würde, daß der Bürgermeister der stärksten Fraktion entnommen wird, der erste Stellvertreter der zweitstärksten und der zweite Stellvertreter der drittstärksten. Das würde bedeuten, daß der § 78 Abs. 3 folgend abgeändert werden müßte: „Von den in die Anteile der ein-

zelnen Parteien einzurechnenden Bürgermeisterstellvertretern fällt der zweitstärksten Partei der erste und der drittstärksten Partei der zweite Bürgermeisterstellvertreter zu, sofern die stärkste Partei den Bürgermeister stellt. Geht der Bürgermeister nicht aus der stärksten Partei hervor, so fällt dieser der erste Stellvertreter zu, wobei jene Partei, die den Bürgermeister stellt, den Anspruch auf einen Stellvertreter verliert.“ Ich bitte, diesen Anträgen Ihre Unterstützung zu geben.

Es ist vielleicht notwendig, noch einige Bemerkungen zu machen über die Frage der Listen und die Möglichkeit durch den Wähler, eine Reihung der Kandidaten vorzunehmen. Der ärgste Unsinn, der in der Regierungsvorlage vorhanden war, ist ja bereits beseitigt. Die Frage des freien Wahlwerbers wurde bereits vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß entschieden. Übrig bleibt faktisch nur ein Vorteil für die Papierindustrie, der darin besteht, daß die Stimmzettel ein Format erreicht haben, das wirklich nur für die Papierindustrie zweckmäßig sein kann, aber faktisch für den Wähler gar nichts bedeutet, weil er ja nach den Bestimmungen des Gesetzes so gut wie gar nicht die Möglichkeit hat, eine wirkliche Umreihung der Kandidaten vorzunehmen. Mag sein, daß die ÖVP, so gute Beziehungen zur Papierindustrie hat oder daß die Papierindustrie den Wahlfonds der ÖVP, derart speist, daß sie, trotzdem sie selbst weiß, daß das ganze ein aufgelegter Unsinn ist, an diesem festhält und die Möglichkeit einer Umreihung vortäuscht, obwohl diese praktisch gar nicht besteht. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß in einem Lande, wo bestimmt alle Ursache zu Sparmaßnahmen gegeben wäre, trotzdem an einem solchen Unsinn festgehalten wird und dadurch die Notwendigkeit besteht, Stimmzettel von einem solch unsinnigen Format zu verwenden.

**Präsident:** Der Herr Abg. Pölzl hat zwei Anträge eingebracht, die sich inhaltlich mit den Anträgen decken, denen die Unterstützung versagt geblieben ist. Es erübrigt sich daher, neuerlich die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. Pölzl meldet sich zur Geschäftsordnung.

Abg. Pölzl: In der Geschäftsordnung heißt es, daß die Anträge, die während der Beratung eines Gesetzes eingebracht werden, im Zusammenhang mit dieser Beratung zur Behandlung zu kommen haben. Also möchte ich Sie bitten, aus diesem Grunde, nachdem das Haus erst jetzt über den Inhalt dieser Anträge informiert worden ist, die Unterstützungsfrage zu wiederholen.

**Präsident:** Ich gebe dem Ersuchen statt und bitte daher die Abgeordneten, die diesen Anträgen ihre Unterstützung geben, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Die Unterstützung wird nicht gegeben, daher bleibt es bei der ursprünglichen Feststellung.

Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, kann ich zur Abstimmung schreiten. Wunsch der Hauptberichterstatter das Schlußwort? (Abg. Dr. Amschl: Danke!) Da der Hauptberichterstatter darauf verzichtet, möchte ich noch darauf verweisen, daß der Herr Hauptberichterstatter sämtliche Abänderun-

gen gegenüber der seinerzeitigen Vorlage eingehend behandelt und besprochen hat und ich daher glaube, die gesamte Vorlage unter einem zur Abstimmung bringen zu können. Es erhebt sich gegen diesen Vorgang kein Widerspruch und ich gehe daher so vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf Erlassung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz in der von diesem Ausschuss beantragten Fassung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß der Antrag mit der erforderlichen Stimmenzahl angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl von Vertretern in den bäuerlichen Landes-Fortbildungsschulrat.

Ich schlage vor, diese Wahl nicht mit Stimmzettel, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen.

Wird hiegegen eine Einwendung erhoben?

Da dies nicht der Fall ist, erscheint mein Vorschlag angenommen.

Nach § 15, Punkt 2 c, des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16 aus 1932, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark, haben dem bäuerlichen Landes-Fortbildungsschulrat als Mitglieder 6 durch Verhältnismahl vom Landtag entsendete Vertreter anzugehören. Mit Rücksicht auf die am 9. Oktober 1949 erfolgte Neuwahl des Steiermärkischen Landtages ist es erforderlich, die vorerwähnten Mitglieder des bäuerlichen Landes-Fortbildungsschulrates neu zu wählen. Nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl sind für diese Wahl von der ÖVP 3 Mitglieder, von der SPÖ 2 Mitglieder und vom VdU 1 Mitglied vorzuschlagen.

Es liegen folgende schriftliche Wahlvorschläge vor:

Österreichische Volkspartei:

als Mitglieder: die Abg. Wallner, Ebner und Wolf;

als Ersatzmänner: die Abg. Berger, Egger, Hegenbarth.

Sozialistische Partei Österreichs:

als Mitglieder: die Abg. Horvatek und Edlinger;

als Ersatzmänner: die Abg. Operschall und Schupfer.

Verband der Unabhängigen:

als Mitglied: Abg. Weinhandl;

als Ersatzmann: Abg. Birchbauer.

Wenn keine Einwendung vorgebracht wird, werde ich über sämtliche Wahlvorschläge unter einem abstimmen lassen.

Ich stelle fest, daß keine Einwendung erhoben wurde.

Ich ersuche die Abgeordneten, die den vorerwähnten Wahlvorschläge zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Ersatzwahl in die Ausschüsse.

Im Sinne des § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung stelle ich nunmehr noch die Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern für jene Landtagsausschüsse, denen die nunmehr zum Landesrat gewählte Frau Maria Matzner angehörte, als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung.

Von Seite der Sozialistischen Partei werden vorgeschlagen:

Für den Finanzausschuss als Ersatzmitglied der Abg. Adalbert Sebastian;

für den Volksbildungsausschuss als Mitglied die Abg. Hella Lendl und als Ersatzmitglied der Abg. Karl Schabes;

für den Fürsorgeausschuss als Mitglied die Abg. Hella Lendl und als Ersatzmitglied der Abg. Vinzenz Lackner.

Wenn kein Einwand erhoben wird, werde ich über diesen Wahlvorschlag unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel abstimmen lassen.

Ich stelle fest, daß kein Einwand vorgebracht wurde.

Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Wahlvorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich erkläre die 5. Landtagssitzung für geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 10 Minuten.)